

MINDERJÄHRIGE ALS ERBEN

Viele gute Gründe können dafür sprechen, Minderjährige als Erben zu bedenken. Hierbei aber sollten unbedingt einige Sicherungsmaßnahmen bedacht werden.

Fall 1: Sportwagen und experimentelle Kunst

Opa Ottwald hat einen Sohn, Siegesmund, der alleinerziehender Vater der Zwillinge Zacharias und Zuzi ist. Ottwald verfügt über ein Anlagevermögen in Höhe von 800.000,00 Euro.

Er informiert sich und erfährt, dass Siegesmund einen Erbschaftssteuerfreibetrag in Höhe von 400.000 Euro hat. Erhielte Siegesmund den gesamten Nachlass, so müsste er 400.000,00 Euro mit 30 % versteuern.

Ottwald schreibt ein Testament, mit dem er Siegesmund als Erben zu 1/2 und seine beiden Enkelkinder als Erben zu je 1/4 einsetzt. Er verstirbt, als die Enkelkinder 16 Jahre alt sind.

Siegesmund verwaltet das Vermögen seiner Kinder gewissenhaft.

Kurz nach ihrem 18. Geburtstag teilen ihm Zacharias und Zuzi strahlend mit, sie seien gemeinsam bei der Bank gewesen und hätten ihre Erbschaft abgehoben. Zacharias hat sich von dem Geld einen ebenso flachen wie flotten Sportwagen gekauft. Zuzi hat den Betrag als Darlehen an ihren aktuellen Freund gegeben, der damit eine Galerie für experimentelle Kunst eröffnen möchte. Nach Sicherheiten für das Darlehen hat sie nicht gefragt, was insofern egal ist, als der Freund Sicherheiten auch gar nicht geben könnte.

Siegesmund ist entsetzt und meint, dass diese Ausgabenpolitik nicht den Vorstellungen von Ottwald entsprochen hätte.

Diese Einschätzung dürfte zutreffen. Ottwald wäre gut beraten gewesen, wenn er die Erbeinsetzung der Enkelkinder mit der Anordnung einer Testamentsvollstreckung verbunden hätte.

Hat der Erblasser keine anderweitige Anordnung getroffen, so verwalten die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil das Erbe für den Minderjährigen.

Mit dem 18. Geburtstag des Kindes endet die Sorgeberechtigung, das Kind ist vor dem Gesetz erwachsen und voll geschäftsfähig. Folglich trifft es sämtliche Entscheidungen über sein Vermögen allein.

Ob aber alle 18-Jährigen bereits die geistige Reife und die Erfahrung haben, hinsichtlich der Verwaltung größerer Vermögensbeträge die richtigen Entscheidungen zu treffen und sich dem Einfluss interessierter anderer Personen zu entziehen (die beispielsweise ein günstiges Darlehen oder eine Schenkung erhalten möchten), darf heftig bezweifelt werden.

Ottwald hätte Testamentsvollstreckung hinsichtlich der Erbschaft seiner beiden Enkelkinder anordnen und seinen Sohn Siegesmund (oder auch eine andere vertrauenswürdige Person) als Testamentsvollstrecker bestimmen sollen.

Der entscheidende Punkt besteht darin, dass die Testamentsvollstreckung über den 18. Geburtstag hinaus andauern und bis zu einem Zeitpunkt befristet werden kann, an dem davon auszugehen ist, dass die Erben ihr Vermögen nun eigenverantwortlich verwalten können.

Ottwald hätte beispielsweise im Testament formulieren können:

„Ich setze meine beiden Enkelkinder Zacharias und Zuzi als Erben zu je 1/4 ein.

Als Testamentsvollstrecker hinsichtlich des Erbes meiner Enkelkinder bestimmte ich meinen Sohn Siegesmund.

Sollte Siegesmund das Amt des Testamentsvollstreckers nicht ausüben können oder wollen bzw. sollte Siegesmund das Amt des Testamentsvollstreckers nicht fortführen können oder wollen, so soll an seiner Stelle mein Neffe, Herr Xaver Schlau, das Amt des Testamentsvollstreckers bekleiden.

Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist die Abwicklung und Auseinandersetzung des Nachlasses sowie die Verwaltung des Erbteiles meiner Enkelkinder bis zum 25. Geburtstag eines jeden Enkelkinds. Der Testamentsvollstrecker soll Ausgaben aus dem Nachlass insbesondere für die Ausbildung meiner Enkelkinder tätigen, beispielsweise für einen Auslandsaufenthalt während des Studiums.“

Es ist empfehlenswert, nicht nur einen Testamentsvollstrecker zu benennen, sondern auch einen „Ersatzmann“ zu bestimmen. Steht eine hierfür geeignete, vertrauenswürdige Person in der Familie bzw. im Bekanntenkreis nicht zur Verfügung, so kann im Testament formuliert werden, dass das Nachlassgericht einen geeigneten Testamentsvollstrecker bestimmen soll. Hierbei empfiehlt es sich, in der Verfügung festzulegen, dass der vom Nachlassgericht auszuwählende Testamentsvollstrecker über eine mindestens fünfjährige Erfahrung speziell auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckungen verfügen soll.

Fall 2: Der kreative Schwiegersohn

Sebalduß führt in der fünften Generation ein traditionsreiches fränkisches Gasthaus. Seine einzige Tochter Therese ist mit einem Preußen verheiratet, den Therese vor der Hochzeit ganz großartig, Sebalduß hingegen noch nie begeisternd fand. Aus Thereses Ehe ist der Enkel Kilian hervorgegangen.

Sebalduß macht sein Testament und setzt seinen einzigen männlichen Nachkommen, den Enkel Kilian, als Alleinerben ein.

Kilian ist acht Jahre alt, als Sebalduß bei der Anfertigung von 60 Schüffele plötzlich verstirbt.

Therese und ihr preußischer Ehemann üben das Sorgerecht für Kilian gemeinsam aus. Folglich - so erklärt das Nachlassgericht - verwalten sie das Erbe ihres minderjährigen Kindes ebenfalls gemeinsam.

Der preußische Schwiegersohn verfällt in ungeahnte Betriebsamkeit und eröffnet seiner Ehefrau schließlich, er habe umfangreiche Marktstudien betrieben und die Erkenntnis gewonnen, dass mit einem fränkischen Gasthaus kein Geld mehr zu verdienen sei, mit einer Tabledance Bar hingegen viel.

Daher werde das Gasthaus nun in eine Bar umgewandelt. Die Auswahl und die moralische Führung des Tabledance-Personals hat der preußische Schwiegersohn hierbei als seine Aufgabe vorgesehen.

Therese ist furchtbar aufgebracht und streitet sich erbittert mit ihrem Ehemann, der von seinen Plänen jedoch nicht abrückt. Schließlich stürzt sich Therese wütend in ihr Auto und fährt mit überhöhter Geschwindigkeit und quietschenden Reifen vom Hof des Gasthauses, wobei sie frontal mit einem großen LKW zusammenstößt, der die neue, strassbesetzte Einrichtung für den Betrieb anliefert. Therese ist sofort tot.

Therese hätte sich besser zum Anwalt statt in ihr Auto stürzen sollen, denn:

Grundsätzlich verwalten die beiden sorgeberechtigten Eltern gemeinsam das gesamte Vermögen ihrer minderjährigen Kinder, also auch jede Erbschaft, die den Kindern zufällt. Therese kann nicht etwa deshalb allein über das Erbe ihres Kindes entscheiden, nur weil es dem Kind von Seiten ihres Vaters zugeflossen ist.

Die Eltern sind bei der Ausübung dieser Vermögensverwaltung über eine Erbschaft aber nicht völlig frei in ihren Entscheidungen. Sie haften für die ordnungsgemäße Verwaltung des ererbten Vermögens und müssen bestimmte Pflichten beachten, beispielsweise:

- **Die Eltern müssen gegenüber dem Familiengericht ein Verzeichnis des ererbten Vermögens abgeben und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses versichern, es sei denn, das ererbte Vermögen übersteigt einen Wert von 15.000,00 Euro nicht;**
- **die Eltern müssen das ererbte Vermögen nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung verwalten und anlegen (sie dürfen also beispielsweise keine Risikogeschäfte und keine spekulativen Vermögensanlagen tätigen);**
- **ihnen sind Schenkungen aus dem Vermögen des Kindes verboten;**
- **zahlreiche Geschäfte können sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Familiengerichtes tätigen, beispielsweise Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsgeschäfte, bestimmte gewerbliche Verträge und Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie Verträge zwischen dem Kind und ihnen als Vertragsparteien.**

Verletzt ein Elternteil diese Verpflichtungen, z. B. indem er ein solides fränkisches Gasthaus in einen zwieltichtigen Tabledance-Betrieb umwandelt, kann ihm das Familiengericht von Amts wegen das Sorgerecht jedenfalls für den Bereich der Vermögenssorge entziehen oder ein Elternteil kann ein Verfahren gegen den anderen Elternteil betreiben und bei Gericht beantragen, dass der Antragsteller zukünftig allein die Vermögenssorge für das Kind ausübt. Dann hätte der Antragsgegner im Hinblick auf die Verwaltung des Erbes nichts mehr zu sagen.

Im Beispielsfall 2 hätte Großvater Sebaldu seiner Tochter Therese jedoch von vornherein sehr viel Ärger dadurch ersparen können, dass er ein Testament mit besonderen Vorkehrungen für die Vermögensverwaltung zu Gunsten des minderjährigen Erben errichtet:

Sebalduß hätte Therese oder eine andere vertrauenswürdige Person als Testamentsvollstrecker einsetzen sollen. Damit hätte er erreicht, daß ausschließlich der Testamentsvollstrecker den Nachlaß für Kilian verwaltet. Das Sorgerecht der Eltern wäre in diesem Fall nachrangig.

Eine solche Zuweisung der Vermögensverwaltung an einen Testamentsvollstrecker statt an die Eltern gemeinsam ist vor allem dann dringend empfehlenswert, wenn die Eltern des minderjährigen Erben getrennt leben oder geschieden sind und sich nicht mehr gut verstehen, so daß eine gemeinsame Verwaltung des Erbes absehbar mit heftigen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten verbunden wäre. Als Testamentsvollstrecker kann ein Elternteil - sinnvollerweise das leibliche Kind des Erblassers - eingesetzt werden, aber auch eine andere vertrauenswürdige Person.

Wird im Testament hinsichtlich der Vermögensverwaltungskompetenz nichts geregelt, kann dies im ungünstigsten Fall sogar dazu führen, daß ein ungeliebtes Schwiegerkind allein den gesamten Nachlaß verwaltet: Verstirbt wie im Beispielfall 2 das leibliche Kind des Antragstellers, so bleibt als sorgeberechtigter Elternteil allein das Schwiegerkind zurück, das damit dann automatisch jegliche Vermögens- und Erbschaftsverwaltung allein in Händen hält.

Fall 3: Das geerbte Aquarium

Max und Minna sind Mitte 30. Sie haben zwei Kinder im Alter von drei und fünf Jahren.

Als Max mit dem Auto tödlich verunglückt, ist für den Erbfall nichts geregelt - Max und Minna meinten, für so etwas noch viel Zeit zu haben.

Minna wird Erbin zu 1/2, jedes Kind Erbe zu 1/4.

Der Nachlaß von Max besteht nahezu ausschließlich aus seinem 1/2-Anteil an dem Haus, in dem die Familie lebt. Anlagevermögen ist daneben nicht vorhanden.

Bald tritt ein erheblicher Schaden am Dach zutage, so daß es bei jedem Unwetter zunehmend heftig hineinregnet. Minna will das Dach neu decken lassen und hierfür einen Kredit aufnehmen. Wegen ihrer angespannten finanziellen Situation als alleinerziehende, teilzeitbeschäftigte Mutter von zwei Kindern hat sie große Mühe, überhaupt einen Kreditgeber zu finden.

Die Bank verlangt zur Absicherung des Kredites die Eintragung einer Grundschuld im Grundbuch des Hauses. Der Notar weist Minna darauf hin, daß sie - obwohl sie nach dem Tod von Max das Sorgerecht für beide Kinder allein ausübt - die Zustimmung zur Eintragung der Grundschuld im Grundbuch nicht allein abgeben kann.

Jede Verfügung über Immobilieneigentum, die das Erbe eines minderjährigen Kindes betreffen, bedarf der gerichtlichen Genehmigung. Das Gericht wiederum vertritt die Auffassung, daß die vom Kreditgeber verlangten Zinsen in Anbetracht der derzeitigen Zinsflaute auf dem Markt wesentlich zu hoch angesetzt sind und verweigert die Genehmigung zur Eintragung.

Minna argumentiert wütend, daß die Angelegenheit eilig sei, weil die Kinder bei weiterer Verzögerung nur noch ein Aquarium mit vier Wänden als Erbschaft behalten könnten, hiervon zeigt das Gericht sich jedoch wenig beeindruckt.

Zum einen ist die Errichtung eines Testamentes keine Angelegenheit, die erst ab einem Lebensalter von 90 Jahren aufwärts in Angriff genommen werden sollte. Im Gegenteil besteht häufig dann ein besonderer Regelungsbedarf, wenn die bei einem Todesfall zurückbleibenden Angehörigen über einen sehr langen Zeitraum hinweg mit den Konsequenzen einer unregelten Erbsituation leben müssen.

Zum anderen wird häufig übersehen, dass Immobilieneigentum bzw. ein Anteil an einem Immobilieneigentum bei minderjährigen Erben eine ganze Reihe von Konsequenzen nach sich zieht. So ist der längerlebende Elternteil, der durch Erbfolge gemeinsam mit minderjährigen Kindern eine Immobilie eignet, keinesfalls „Herr im eigenen Haus“. Solange die Kinder minderjährig sind, wird für jede Veräußerung (sei es auch eines Grundstücksteiles), für jede dingliche Belastung und für jeden längerfristigen Mietvertrag eine gerichtliche Genehmigung benötigt.

Aber auch wenn die miterbenden Kinder volljährig geworden sind, kann das gemeinsame Immobilieneigentum für den längerlebenden Ehegatten unliebsame Überraschungen nach sich ziehen:

Wenn der gerade 18 gewordene Junior seine berufliche Zukunft in einer Surfschule auf Hawaii sieht und sich das nötige Startkapital hierfür durch Veräußerung seines Anteiles an dem Grundstück zu beschaffen gedenkt, kann dies nicht verhindert werden. Ein Verkauf am Markt setzt zwar die Mitwirkung aller Grundstückseigentümer voraus, jeder Miteigentümer (selbst wenn er nur einen sehr geringen Eigentumsanteil hat) kann aber die Teilungsversteigerung der Immobilie betreiben und auf diese Weise sein darin steckendes Kapital liquide machen - womit allerdings auch alle anderen ihr Eigentum verlieren.

Der Miteigentumsanteil ist außerdem dem Zugriff von Gläubigern unterworfen:

Hätte der Junior sich stattdessen für den Betrieb einer Rock-Kneipe entschieden und hierbei wirtschaftlichen Schiffbruch erlitten, so könnten die Gläubiger in seinen Miteigentumsanteil vollstrecken, wodurch ebenfalls eine Versteigerung des Hauses ausgelöst wird.

Im Ergebnis sollte deshalb bei Ehegattentestamenten stets geprüft werden, ob es gewünscht und wirtschaftlich möglich ist, das Familienheim an den längerlebenden Ehegatten als Alleineigentümer zuzuwenden, sodass er dort uneingeschränkt „Herr im Haus“ ist und bleibt.

Fall 4: Die erweckte Tochter

Max und Meta sind nicht sehr glücklich über den Werdegang ihrer Tochter: Tussi hat ihre Ausbildung abgebrochen, dafür aber das Leben umso intensiver studiert.

Nach lebhaften Partnerschaften mit verschiedenen Herren hat Tussi einen Guru kennengelernt, der sie - nach ihren Worten - „erweckt“ hat. Seither lebt sie in einer „Seelengemeinschaft“ mit sechs weiteren Guru-Jüngern und zwölf Schafen unbekannter weltanschaulicher Überzeugung in der Lüneburger Heide und taucht nur noch selten für einige Tage bei ihren Eltern auf.

Enkeltochter Tilda, deren Vater unbekannt ist, wächst behütet bei den Großeltern auf.

Max und Meta informieren sich im Internet und schreiben schließlich ein Ehegattentestament, in dem sie u. a. wie folgt formulieren:

„Wir setzen uns gegenseitig zum alleinigen Vollerben unseres gesamten Vermögens ein. Unsere Enkeltochter Tilda erhält beim Tod des Erstversterbenden von uns ein Vermächtnis in Höhe von 200.000,00 Euro.

Ferner bestimmen wir unsere Enkeltochter Tilda als Schlusserbin des Längerlebenden von uns.

Unserer Tochter Tussi als allein sorgeberechtigter Mutter der Enkeltochter Tilda entziehen wir gemäß § 1638 BGB das Vermögensverwaltungsrecht bezüglich aller Vermögensgegenstände, die Tilda von uns von Todes wegen erwirbt. Als Pfleger zur Ausübung des Verwaltungsrechtes benennen wir nach dem Tod des erstverstorbenen Ehegatten den längerlebenden Ehegatten. Sollte dieser das Amt des Pflegers nicht ausüben können oder wollen, so soll unser Neffe, Herr Fritz Fleißig, als Pfleger bestellt werden.

Herr Fritz Fleißig soll ferner nach dem Tod des Längerlebenden von uns als Pfleger bestellt werden.“

Diese Testamentsgestaltung ist möglich und wirksam. Jeder Erblasser kann bestimmen, dass entweder einem von beiden Elternteilen oder beiden Eltern das Recht entzogen ist, die dem minderjährigen Kind von Todes wegen zugewendeten Vermögensgegenstände zu verwalten. Das bedeutet, dass die Pflegerbestellung möglich ist, wenn das Kind als Erbe eingesetzt wird, aber auch, wenn dem Kind ein Vermächtnis zugewendet wird.

Der Erblasser hat ferner die Möglichkeit, den vom Gericht zu bestellenden Pfleger selbst auszuwählen.

Die Pflegerbestellung endet allerdings mit dem 18. Geburtstag des Kindes. Das volljährige Kind entscheidet selbst über die Verwaltung des ererbten Vermögens. Wenn also vorsorglich die Verwaltung der zugewendeten Vermögenspositionen durch eine zuverlässige Person auch über den 18. Geburtstag des bedachten Kindes hinaus Geltung haben soll, so ist die Testamentsvollstreckerbestellung gegenüber der Pflegerbestellung zu bevorzugen (siehe Fall 1).

Ein Pfleger muss Vermögen - ebenso wie ein Vormund - sorgfältig verwalten, er darf nur risikoarme Anlageformen wählen. Einmal im Jahr muss er einen Rechenschaftsbericht bei Gericht vorlegen. Der Erblasser kann ihm diese Berichtspflicht allerdings bereits im Testament erlassen.

Für besonders einschneidende Entscheidungen (z. B. Kauf oder Verkauf einer Immobilie) bedarf der Pfleger einer gesonderten Genehmigung des Gerichtes.

Fall 5: Ihr Kinderlein kommet

Heinrich hat als sehr junger Mann eine sehr kurze Ehe geführt, aus der sein Sohn Mäxchen hervorging. Mäxchen lebt mit Einverständnis seiner Mutter Mathilda bei Heinrich.

Als Mäxchen zehn Jahre alt ist, erleidet Heinrich einen tödlichen Verkehrsunfall. Mathilda nimmt Mäxchen zu sich.

Ein Jahr später treffen Heinrichs Eltern zufällig auf Mathilda, die sich in Begleitung von vier kleinen Kindern im Park sonnt. Sie erzählt den Ex-Schwiegereltern begeistert, wie glücklich sie über das große Vermögen ist, das Mäxchen von seinem Vater geerbt hat. Denn - so erläutert sie - von den Einkünften dieses Vermögens lebe jetzt nicht nur Mäxchen allein, sondern hiervon könne sie nun auch den Unterhalt für die vier jüngeren Halbgeschwister von Mäxchen und für sich selbst bestreiten, weshalb sie nicht mehr arbeiten und die Kleinen nicht mehr in die Krippe geben müsse. Sie habe nun genug Zeit, sich allen ihren fünf Kindern zu widmen.

Heinrichs Eltern verlassen empört den Park und begeben sich auf kürzestem Wege zu Rechtsanwalt Ratfix, dem sie schildern, dass er hiergegen sofort etwas unternehmen müsse. Heinrich wäre mit dieser Art der Geldverwendung unter gar keinen Umständen einverstanden gewesen.

Rechtsanwalt Ratfix wird den empörten Großeltern - wenn auch möglicherweise mit einiger Mühe - auseinandersetzen, dass Heinrich ein Testament hätte schreiben müssen, wenn er das hier geschilderte Verhalten von Mathilda hätte verhindern wollen.

Gemäß § 1649 I BGB müssen die Eltern, die das Vermögen - und damit auch eine Erbschaft - des Kindes verwalten, aus den Einkünften zunächst einmal den Unterhalt des Kindes, das die Erbschaft erlangt hat, bestreiten.

Sind die Einkünfte aber so hoch, dass sie nicht gänzlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens und/oder für den Unterhalt des Kindes benötigt werden, so dürfen die Eltern gemäß § 1649 II BGB hieraus auch ihren eigenen Unterhalt und den Unterhalt der minderjährigen Geschwister des Kindes bestreiten, „soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht“.

Wenn das Vermögen und die hieraus resultierenden Einkünfte tatsächlich sehr hoch sind und wenn durch Mathildas Entscheidung auch erreicht wird, dass sie für Mäxchen mehr Zeit aufbringt als ihr dies im Falle einer Berufstätigkeit möglich wäre, so entspricht ihre Vorgehensweise den gesetzlichen Vorgaben. Es bestünde folglich keine Möglichkeit, ihr die elterliche Sorge bezüglich der Verwaltung des Vermögens und der Erbschaft von Mäxchen entziehen zu lassen.

Hätte Heinrich das geschilderte Ergebnis verhindern wollen, so hätte er ein Testament errichten müssen. Im Testament nämlich kann dem sorgeberechtigten Elternteil des minderjährigen Kindes, dem eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zugewendet wird, die Erlaubnis entzogen werden, aus dieser Erbschaft bzw. aus diesem Vermächtnis den eigenen Unterhalt und/oder den Unterhalt minderjähriger Geschwister zu bestreiten. Damit kann also erreicht werden, dass das zugewendete Vermögen und die hieraus resultierenden Einkünfte ausschließlich dem Kind zufließen, das als Erbe bedacht wird. Nicht sofort verbrauchte oder benötigte Beträge müssen dann angelegt werden, sodass sie auch weiter ausschließlich für das bedachte Kind zur Verfügung stehen.

Auch die Großeltern sollten aufgrund der gerade gemachten Erfahrungen eine entsprechende Klausel in ihr Testament aufnehmen, wenn sie Mäxchen erbrechtlich bedenken möchten.

Ergebnis

Minderjährige bzw. Personen, die zum Zeitpunkt des Erbfalles möglicherweise noch minderjährig sind, können im Testament als Erben oder als Vermächtnisnehmer bedacht werden.

Dies sollte jedoch stets mit „flankierenden Maßnahmen“ verbunden werden, die sicherstellen, dass die zugewendeten Vermögenspositionen von geeigneten Personen verwaltet und im Sinne des Erblassers verwendet werden. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung eröffnet hier das größte Spektrum von Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten insbesondere über den 18. Geburtstag hinaus. In Betracht kommt auch eine Bestimmung, nach der ein vom Erblasser ausgewählter Pfleger die Erbschaft allein-verantwortlich verwaltet.

Rechtsanwältin Winckelmann
Fachanwältin für Familienrecht